

Eine Begegnung mit Herrn Dr. Hans Otto Roth

An die genaue Zeit kann ich mich heute nicht mehr erinnern; jedenfalls war es zur Zeit, als die neue Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Rumänien vor der Genehmigung durch das kommunistische rumänische Kultusministerium stand, als ich an einem Nachmittag Herrn Dr. Hans Otto Roth in Hermannstadt in der Friedenfelstrasse traf, wo wir beide seit vielen Jahren wohnten. Er war äusserst aufgeregt und empfing mich mit den Worten "heute habe ich meinen besten Freund verloren". Er kam von dem zum Bischof der Evangelischen Landeskirche gewählten, jedoch in diesem Amte vom Kultusministerium noch nicht bestätigten früheren Stadtpfarrer von Hermannstadt, D. Friedrich Müller. Der Gegenstand des Streites, der zum Zerwürfnis geführt hatte, war folgender gewesen:

Während Bischof Müller für die Annahme der Kirchenordnung durch die Landeskirchenversammlung in der vom Kultusministerium verlangten Fassung eingetreten wollte, nahm Dr. Hans Otto Roth heftig dagegen Stellung, weil bei Annahme des § 4 der Kirchenordnung die Kirche jedwede Autonomie verliere. Der § 4 der Kirchenordnung behandelt folgende Frage:

Jedwede Anstellung durch die Landeskirche und deren Gliedkirchen, von Geistlichen, Schulangestellten, Verwaltungspersonal, ja sogar von einfachen Kirchen oder Friedhofsdienern soll nur dann gültig sein, wenn diese Anstellung durch das rumänische Kultusministerium (später Kultusdepartement) genehmigt worden war.

Dr. Hans Otto Roth erhob den Vorwurf, Bischof Müller sei nur deswegen für die Genehmigung der Kirchenordnung, trotz der verhängnisvollen Fassung des § 4, weil er anderenfalls im Amt als Bischof nicht bestätigt werden würde.

In den darauffolgenden Jahren haben sich die Befürchtungen von Dr. Hans Otto Roth bewahrheitet. Das Kultusministerium ist soweit gegangen, dass es den § 4 der Kirchenordnung sogar in dem Sinne ausgelegt hat, dass es jeden bei der Evangelischen Kirche Beschäftigten auch ohne jedes Disziplinarverfahren entlassen kann, was auch in einem Fall tatsächlich geschehen ist, weil ein Widerruf der erteilten Genehmigung das Anstellungsverhältnis ungültig mache.

Die weitere Folge dieser Praxis war, dass die kirchlichen Angestellten, geistliche und weltliche, den Weisungen der lokalen Bevollmächtigten des Kultusdepartements vorrangig Folge leisteten, und nicht denen des Herrn Bischof oder der lokalen kirchlichen Würdenträger, deren Autorität dadurch untergraben wurde.

München, den 4. Januar 1969

Dr. Hermann Keintzel